



## Philosophische Fakultät II

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Deutsche Literatur und Kultur (45/75 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Teilstudiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 5 Praktikum
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang

eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Master-Teilstudiengang Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Teilstudiengangs**

(1) Ziele des Master-Teilstudiengangs Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) ist die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen. Weitere Ziele sind, Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext zu vertiefen, Einblick in aktuelle Forschungsprobleme der Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften aus der Perspektive deutscher Sprache und Literatur zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Der Studiengang qualifiziert für herausgehobene Positionen in folgenden Berufsfeldern: geisteswissenschaftliche Forschung, Bereiche der Wissensvermittlung und Wissensorganisation wie z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder alternativ in einer modernen Fremdsprache und in Latein nachweisen kann.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium Deutsche Sprache und Literatur oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Absatz 7 HSG LSA aus den Bereichen der Literatur- oder Kulturwissenschaften nachzuweisen. Dabei sind mindestens 60 Leistungspunkte in einem der genannten Fächer nachzuweisen.

(3) Die modernen Fremdsprachen gemäß Absatz 1 werden auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat (z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, Unicert II etc.) nachgewiesen. Die Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden durch das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis gemäß Absatz 2 in Form beglaubigter Abschriften. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine

Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.

2. Geeignete Nachweise über die zwei Fremdsprachen gemäß Absatz 3.

(7) Die Kombination mit dem gleichlautenden Teilstudiengang ist ausgeschlossen, ebenso die Kombination mit dem Master-Teilstudiengang Komparatistik: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte).

#### **§ 4**

### **Aufbau des Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Deutsche Literatur und Kultur umfasst 75 Leistungspunkte, sofern die Masterarbeit in diesem Master-Teilstudiengang geschrieben wird.

#### **§ 5**

### **Praktikum**

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Teilstudiengangs.

#### **§ 6**

### **Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

#### **§ 7**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
3. *Forschungskolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.

(2) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden

#### **§ 8**

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. *Referat/Gruppenreferat*: Ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten.
2. *Protokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung.
3. *Thesenpapier*: Eine schriftliche Arbeit in Thesenform zur Vorbereitung einer Sitzung.
4. *Sitzungsmoderation*: Eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer.
5. *Stellungnahme*: Eine schriftliche Beantwortung von Leitfragen im Umfang von maximal 6.000 Textzeichen.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

1. *Klausur*: eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 45 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
3. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Seiten (maximal 42.000 Textzeichen).
4. *Forschungsexposé*: eine schriftlich verfasste Ausarbeitung von max. 30.000 Zeichen, die zu einem Themenbereich den Forschungsstand auswertet und ein konkretes Arbeitsvorhaben entwickelt und begründet.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

## **§ 9**

### **Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung**

Im Master-Teilstudiengang Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) ist die Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten folgende Absätze.

(1) Die Modulleistung ist die Masterarbeit. Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Deutsche Literatur und Kultur erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten nachweist. Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss vergeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(3) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt sechs Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll etwa 80 Seiten exklusive Anhang (nicht mehr als 200.000 Textzeichen inklusive Leerzeichen) aufweisen.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht sind.

(6) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(7) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang (75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss *Master of Arts (M.A.)*, wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

## **§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für alle Studierende des Master-Teilstudiengangs Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte).

(2) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(3) Diese Ordnung wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II beschlossen. Der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.  
Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2021 zu wiederholen. Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2008, Nr.1, S. 54) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang vom 15.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 2, S. 8) tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

### Anlage (gemäß § 4)

#### Master-Teilstudiengangübersicht Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Theorie, Geschichte und Arbeitsfelder der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	1.
Schlüsselthemen der Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein	2/2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
Themen, Stoffe, Motive (MA)	Nein	4/4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Literaturtheorie, Poetologie und Ästhetik	Nein	4/4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	10/45 oder 10/75	3.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflichtbereich I (5 LP)</b>								
Deutsche Literatur des Mittelalters und der beginnenden Frühen Neuzeit	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
Literaturgeschichte - Vertiefungsmodul	Nein	2/2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
<b>Wahlpflichtbereich II (10 LP)</b>								

Forschungskolloquium Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Forschungs- exposé oder mündliche Prüfung	10/45 oder 10/75	2. und 3.
Forschungskolloquium Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt 17. bis 19. Jahrhundert	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Forschungs- exposé oder mündliche Prüfung	10/45 oder 10/75	2. und 3.
Forschungskolloquium Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Forschungs- exposé oder mündliche Prüfung	10/45 oder 10/75	2. und 3.
Kulturelle Diskurse	Nein	4/4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2. und 3.
<b>Pflichtmodul - Master-Teilstudiengang (75 Leistungspunkte)</b>								
<b>Abschlussmodul (30 LP)</b>								
Abschlussmodul Deutsche Literatur und Kultur	Ja	0	30	Nein	Nein	Master- arbeit	30/75	4.